



Schutzkonzept

der Heilpädagogischen Kindertagesstätte
„Farbenfroh“ in Wildeshausen



Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: September 2026

Impressum

Heilpädagogische Kindertagesstätte „Farbenfroh“
Lehmkuhlenweg 1
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 70635-20
E-Mail: farbenfroh@lebenshilfe-delmenhorst.de

Herausgeber*in:
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH
Bismarckstraße 21
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 1525-0
E-Mail: geschaeftsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de
Webseite: www.lebenshilfe-delmenhorst.de
2. Auflage: 125 Stück

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Ethischer Kodex für sichere Orte	6
2. Prävention von Gewalt	7
2.1 Was ist Gewalt?	7
2.2 Maßnahmen zur Prävention	11
2.3 Verhaltenskodex der Einrichtung	12
3. Sexualpädagogisches Konzept	15
3.1 Elemente der Sexualpädagogik	15
3.2 Zusammenarbeit mit Eltern	18
4. Gestaltung von Räumen	19
4.1 Räume innerhalb der Heilpädagogischen Kindertagesstätte	19
4.2 Fahrdienst	20
5. Die Kindertagesstätte als Erfahrungs- und Übungsraum für Demokratie und Partizipation	21
6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita	24
7. Umgang mit Gewalt	26
7.1 Allgemeiner Verfahrensablauf	26
7.2 Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen	29
8. Personalverantwortliche Maßnahmen	30
9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung	33
10. Gesetzliche Grundlagen	36
Literatur	39



Vorwort

Wir, die Heilpädagogische Kindertagesstätte Farbenfroh, wollen ein sicherer Ort für Kinder sein. Bei uns sollen die Kinder ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Daher ist es unser Ziel, dass wir die Kinder in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte vor jeglichen Formen von Gewalt schützen. Was wir dafür tun, ein sicherer Ort für die Kinder zu sein, beschreiben wir in diesem Schutzkonzept.

Wir, als Team, haben dieses Schutzkonzept entwickelt. Es bildet für unsere Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Basis. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist die Sicherung der Rechte und des Kindeswohls. Als Grundlage hierfür dienen uns die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention. So sind insbesondere Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“ und der Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ der UN-Kinderrechtskonvention für dieses Schutzkonzept maßgebend.

Dieses Schutzkonzept bildet ab, was wir in unserer alltäglichen Arbeit dafür tun, um den Kindern einen sicheren Ort für die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zu gewährleisten. Dabei umfasst es sowohl präventive als auch intervenierende Aspekte. Das Schutzkonzept bietet den Mitarbeiter*innen Sicherheit im eigenen Umgang sowohl mit den Kindern als auch bei Gewaltbeobachtungen. Darum zeigen wir auf, welche Regelungen wir zum Schutz der Kinder in unserer Heilpädagogischen Kindertagesstätte getroffen haben. Diese Schutz-Regelungen bilden die Handlungsleitlinie unserer pädagogischen Arbeit ab. Denn „Ziel ist es, gewalttätiges und entwürdigendes Verhalten in Einrichtungen zu erschweren, zu reduzieren oder möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen“ (Niedersächsisches Landesjugendamt 2023: S. 3). Hinzu kommt das Schutzkonzept Orientierung und Sicherheit im Vorgehen bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Als Trägerin unserer Kindertagesstätte hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Diese Konzeption gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtungen in der Trägerschaft, also auch für unsere Heilpädagogische Kindertagesstätte Farbenfroh. Die Rahmenkonzeption verfügt über allgemeine Aussagen zu allen Einrichtungen und Angeboten und bildet somit ein wichtiges Fundament. Im Detail braucht es darüber hinaus konkretere Überlegungen und dieses Konzept, wie der Schutz von Kindern in unserer Heilpädagogischen Kindertagesstätte gewährleistet wird. Die Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg und das vorliegende Schutzkonzept stehen also in einem engen Zusammenhang. An verschiedenen Stellen dieses Schutzkonzeptes wird auf die Rahmenkonzeption verwiesen. Die Rahmenkonzeption ist unter anderem auf unserer Internetseite unter www.lebenshilfe-delmenhorst.de zu finden.

1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat an verschiedenen Orten Aussagen zu den gemeinsamen Werten getroffen, die dem Handeln in unseren Diensten und Einrichtungen zugrunde liegen sowie in allen Begegnungen handlungsleitend sind. Alle im Folgenden benannten Dokumente sind auf unserer Internetseite zu finden.

Im **Leitbild** der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg sind die zentralen Werte und Haltungen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren, beschrieben. Auch das Leitbild gilt übergeordnet für alle Bereiche und vereint somit alle Menschen, die für die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg tätig sind. Hier positionieren wir uns und sagen, was uns wichtig ist. Hier treffen wir wesentliche Aussagen zu unseren ethischen Werten. Wir legen großen Wert auf Respekt, Inklusion, Bildung und Selbstbestimmung für alle Menschen. Das Leitbild ist die Richtschnur für unser Handeln in der Heilpädagogische Kindertagesstätte Farbenfroh. Demnach ist jeder Mensch wertvoll und einmalig, sodass wir den Menschen respektvoll und auf Augenhöhe begegnen. Außerdem beziehen wir die Menschen als die Kinder, Jugendliche Erwachsene und Familien, in unsere Arbeit mit ein.

Neben dem Leitbild finden sich wichtige Aussagen hinsichtlich unseres ethischen Kodex im **Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung**. In einem mehrstufigen Prozess wurde bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinsam erarbeitet und aufgeschrieben, welche Werte und Haltungen bei der Zusammenarbeit und Leitung in der Organisation eine zentrale Rolle spielen. Das Selbstverständnis knüpft an das Leitbild an und ist ebenfalls Grundlage der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe – also auch in Farbenfroh.

Die **Konzeption der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Farbenfroh** baut auf den ethischen Werten des Leitbildes auf und beschreibt konkret unsere pädagogische Arbeit. Dabei wird erkennbar, wie sich unsere Grundannahmen in der täglichen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder widerspiegeln und Begriffe wie Respekt, Teilhabe oder Partizipation im heilpädagogischen Alltag lebendig darstellen.

Eine Konkretisierung des übergeordneten ethischen Kodex des Trägers im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gewalt stellen auch die Aussagen zur Prävention von Gewalt dar.

2. Prävention von Gewalt ¹

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg werden Unterstützung, Assistenz, Bildung, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Kund*innen ausgehen und sich gegen Mitarbeiter*innen richten oder aber zwischen Kund*innen oder Mitarbeiter*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Diensten und Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen und allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Risikofaktoren für das Vorkommen von Gewalt und individuellem Fehlverhalten können einerseits durch individuelle und andererseits durch strukturelle Bedingungen beeinflusst werden. Zu den individuellen Bedingungen zählen z. B. die persönliche Haltung, Erziehungseinstellung, eigene Erfahrungen, persönliche Belastungen, psychische Erkrankungen und eine geringe Stress-Toleranz. Unter strukturellen Bedingungen sind beispielsweise das Arbeitsklima und die personellen Ressourcen (Personalschlüssel, Ausfallzeiten) zu verstehen. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung nicht ausreichend verständigen können, nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Begriffsklärung stellt den Versuch dar, ein gemeinsames und breites Verständnis von Gewalt und ihren Erscheinungsformen herzustellen. Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen. Dabei dienen die Kategorien der besseren Einordnung verschiedener Vorkommnisse als möglicher Hinweis von Gewalt. Sie können jedoch weder als abschließende Definitionen noch isoliert voneinander betrachtet werden. Nach dem gemeinsamen Verständnis von Gewalt und ihren Erscheinungsformen sind zur konkreteren Veranschaulichung und Sensibilisierung Beispiele für mögliche Gewaltbegegnungen der Kinder in unserer Heilpädagogischen Kindertagesstätte angefügt.

¹ Die Aussagen zur Prävention von Gewalt in diesem Kapitel entsprechen den Aussagen der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

Das Risiko für körperlich gewaltvolles Verhalten kann in der Einrichtung vor allem durch den Einsatz von geeigneten Kommunikationsmitteln (beispielsweise Anwendung der Marte Meo Methode, Metacom-Bildkarten, Gebärdenunterstützte Kommunikation) minimiert werden. Wenn beispielsweise Kinder scheinbar unkooperatives Verhalten zeigen, indem sie sich beim Wechseln von Räumen auf den Boden legen und nicht weitergehen möchten, verzichten wir darauf, die Kinder mit körperlichem Einsatz (am Arm ziehen oder ähnlichem) zum erwarteten Verhalten zu bewegen. Stattdessen begleiten wir die Kinder sprachlich, benennen die vorhandenen Gefühle, kündigen unser Handeln an (beispielsweise die Ankündigung, dass das Kind nun auf den Arm genommen wird), sofern die Handlung zwingend notwendig ist, und machen uns damit den Kindern gegenüber vorhersehbar.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung. Diskriminierung aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab.

In unserer Einrichtung begleiten wir Kinder mit und ohne Unterstützungsbedarf. Viele der Kinder kommunizieren nonverbal was Mitarbeiter*innen dazu verleiten könnte, sich im Beisein der Kinder über diese auszutauschen. Durch den Einsatz von Fachberatung, kollegialer Beratung und Kleinteambesprechungen werden alle Mitarbeiter*innen dafür sensibilisiert, dass das Selbstbild der Kinder durch äußere Umstände, wie über sie Gesagtes, beeinflusst werden kann.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, sprachlichen oder kognitiven Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden und ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

Durch die heterogene Zusammensetzung der Kinder, bezogen auf ihren Alters- und Entwicklungsstand kann es vorkommen, dass Kinder auch im Bereich der sexuellen Bildung unterschiedlich entwickelt und sozialisiert sind. Ein Risiko hierbei kann sexualisiertes, nicht einvernehmliches Verhalten sein, was durch eine Nonverbalität und/oder körperliche Beeinträchtigung der betroffenen Kinder zusätzlich begünstigt werden könnte. Die Mitarbeiter*innen sind dazu aufgefordert kleinste Signale wahrzunehmen und sensibel darauf zu reagieren.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst psychische und sexualisierte Gewaltanwendungen (z. B. Beleidigungen). Sie wird in digitaler statt analoger Form durch elektronische Kommunikationsmittel ausgeführt. Besonderheiten der digitalen Gewalt liegen in der niedrigen Hemmschwelle durch die Anonymität sowie in der Möglichkeit der schnellen und vielzähligen Verbreitung an Informationen und Daten. Die Verbreitungen von Inhalten im digitalen Raum können nur schwer verfolgt und vernichtet werden. Der mögliche Zugriff auf ungewollte und/oder nicht dem Alter entsprechende Inhalte birgt besondere Gefahren für das Vorkommen von digitaler Gewalt. Das Spektrum digitaler Gewalt umfasst insbesondere Cyber-Mobbing (Ausgrenzung/Beleidigung), Cyber-Stalking (Nachstellung), Cyber-Kriminalität (Identitäts- und Datenmissbrauch) und Cyber-Grooming (sexuelle Belästigung).

Kinder sind einem erhöhten Risiko digitaler Gewalt ausgesetzt, da sie sich nicht oder nur eingeschränkt dazu äußern können, wenn Fotos oder Videos von ihnen ohne ihr Einverständnis aufgenommen, weitergegeben oder zweckentfremdet genutzt werden. Insbesondere Kinder mit Unterstützungsbedarf stellen hierbei eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar. Um diesem Risikofaktor entgegenzuwirken, bestehen in der Einrichtung verbindliche Richtlinien zur Foto- und Videoaufnahme, die den Schutz der Kinder sicherstellen. Fotoaufnahmen erfolgen ausschließlich zu pädagogischen Zwecken und nur auf Grundlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Die Fachkräfte sind für den sensiblen Umgang mit digitalen Medien geschult, reflektieren ihr Handeln im Team und achten konsequent auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren unabsichtlich und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die eine Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Die Kinder mit Nonverbalität in unserer Einrichtung sind einem erhöhten Risiko von Grenzverletzungen ausgesetzt, da die Signale der Kinder schwerer zu identifizieren sind, als bei Kindern, die dazu in der Lage sind, ihre Bedürfnisse und Wünsche verbal äußern zu können. Die Mitarbeiter*innen sind darin geschult, kleinste Signale wahrzunehmen und Kinder mithilfe von unterstützter Kommunikation dazu zu befähigen, sich äußern zu können. Es besteht eine Feedbackkultur im Team, sodass sich Mitarbeiter*innen gegenseitig unterstützen, austauschen und reflektieren.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das bewusste Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

Wenn beispielsweise eine pädagogische Kraft einem Kind in der Essenssituation weiterhin Speisen anreichen oder es verbal zum Aufessen zwingen würde, obwohl es den Kopf wendet, so würde es sich um einen Übergriff handeln, welcher nicht zu legitimieren ist.

Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung oder Schlaf) oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

Kinder können einem erhöhten Risiko von Vernachlässigung ausgesetzt sein, wenn ihre individuellen Bedürfnisse nach Schlaf, Pflege, Nahrung oder emotionaler Zuwendung nicht ausreichend erkannt oder erfüllt werden. Dies stellt insbesondere bei Kindern mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit einen relevanten Risikofaktor dar, da sie ihre Bedürfnisse nicht eindeutig äußern können. Fachkräfte wirken diesem Risiko entgegen, indem sie die Kinder kontinuierlich beobachten, feinfühlig Signale wahrnehmen und die individuellen Bedürfnisse der Kinder erkennen und darauf eingehen. Durch feste Strukturen, verlässliche Bezugspersonen sowie regelmäßigen fachlichen Austausch im Team wird sichergestellt, dass die Grundbedürfnisse aller Kinder angemessen berücksichtigt und erfüllt werden.

2.2 Maßnahmen zur Prävention

Innerhalb der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Dienste und Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an. Den Schutz vor Gewalt haben wir in unserer Organisation verankert,

- indem wir uns in unserem Leitbild und unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- indem wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, welche die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt;
- indem alle Mitarbeiter*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- indem wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen führen;
- indem wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter*innen vorsehen, z. B. auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- indem Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- indem Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- indem wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in unseren Diensten und Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- indem wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, das es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Führungskräften und Kolleg*innen zu holen;
- indem wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- indem Ansprechpartner*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- indem wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

Das Hauptaugenmerk in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte liegt auf dem Schutz vor Gewalt der Kinder. Dies setzen wir neben den bereits formulierten übergeordneten präventiven Maßnahmen, sowie unter Einhaltung der geltenden UN-Kinderrechtskonvention, in unserer Einrichtung wie folgt um:

- Die pädagogischen Kräfte verfügen über eine respektvolle und wertschätzende Haltung. So wenden wir die Marte Meo Methode an, agieren als Vorbilder und führen permanent Selbst- und Fremdrelexionen durch.
- Wir stärken und fördern die Resilienz der Kinder in unserer pädagogischen Arbeit. Dazu bieten wir den Kindern Angebote und Projekte zu Emotionen/Gefühlen, Grenzen („Stopp“ und „Nein“ sagen), mein Körper (Eigen- und Fremdwahrnehmung, Körpergefühl und Identität) an. Außerdem nutzen wir Bilderbuchbetrachtungen und Morgenkreise, um die Resilienz der Kinder gezielt zu stärken.
- Die pädagogischen Kräfte verfügen über einen respektvollen und wertschätzenden Sprachgebrauch. Es werden keine Kosenamen oder Verniedlichungen in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte verwendet. Der Wortschatz ist alters- und entwicklungsentsprechend den Kindern angepasst.
- Eine intensive Bindungs- und Beziehungsarbeit steht im Vordergrund der pädagogischen Arbeit. So wird Wert daraufgelegt, dass sich die Kinder ihre Bezugsperson innerhalb ihrer Stammgruppe selber aussuchen, die Eingewöhnung auf das individuelle Kind abgestimmt ist und jederzeit mindestens eine vertraute Bezugsperson bei Vertretungssituationen in der Gruppe anwesend ist. Eine intensive Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Familien der Kinder zählt ebenso zur Prävention von Gewalt.
- Wir stärken die Selbst- und Sozialkompetenzen der Kinder. In der heilpädagogischen Kindertagesstätte arbeiten wir gruppenübergreifend, um die Bedarfe, Wünsche und Interessen der Kinder zu berücksichtigen. Hinzukommend begleiten wir alters- und entwicklungsentsprechend die Konflikte der Kinder. Zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz zählt auch die Förderung der Schulkompetenz durch Schulkinderausflüge, Projekte und die Gestaltung des Übergangs in die Schule.

2.3 Verhaltenskodex der Einrichtung

Die Verhaltensampel dient als Instrument zur Prävention von Gewalt und Machtmissbrauch innerhalb einer Einrichtung. Hierbei werden Standards festgelegt, die für alle Mitarbeiter*innen gelten und die kontinuierlich im Team reflektiert, angepasst und weiterentwickelt werden. Da die Verhaltensampel konkrete Handlungsrichtlinien beinhaltet, wurde sie im Gesamtteam diskutiert, erarbeitet und festgeschrieben. Die Ampel wird in drei Bereiche unterteilt: Übergriffe (rot), Grenzverletzungen (gelb) und fachlich korrektes Verhalten (grün).

Übergriffe sind Verhaltensweisen die pädagogisch nicht zu rechtfertigen und damit immer falsch sind. „Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden“ (vgl. InDiPaed). Alle Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, beobachtete Verhaltensweisen in diesem Bereich sofort zu unterbinden, die Leitung und auch Eltern zu informieren und die Situation zu dokumentieren.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen die häufig unbewusst passieren und pädagogisch kritisch betrachtet werden müssen. „Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärungen zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg*innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern“ (vgl. ebd.). Alle Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten, beobachtete Verhaltensweisen in diesem Bereich anzusprechen und gemeinsam zu reflektieren.

Fachlich korrektes Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert. „Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären“ (vgl. ebd.). Verhaltensweisen in diesem Bereich müssen nicht zwingend mit den Wünschen der Kinder einhergehen.

Beispiele aus unseren Verhaltensampeln

Sprache/Kommunikation

Übergriffe	• Kinder, Erziehungsberechtigte, Leitung oder andere Mitarbeiter*innen anschreien, beschimpfen oder vorführen • negative Kommunikation über Kinder/Eltern im Beisein von Kindern • Führen von nicht kindgerechten Gesprächen/Themen im Beisein von Kindern • Austragen von Konflikten im Beisein von Kindern • Lästern über Kolleg*innen, Leitung, Eltern oder Kinder
Grenzverletzungen	• Erziehungsberechtigte werden geduzt • Verwendung von Ironie • Erhobene Stimme und Tonfall • Verwendung von Kosenamen und Spitznamen
Fachlich korrektes Verhalten	• Verwendung einer angemessenen Sprache in Tonfall, Gestik und Mimik • An den Alters- und Entwicklungsstand des Kindes angepasste Wortwahl • Nutzung von Hilfsmitteln bei sprachlichen Barrieren • Verbalisierung von eigenem Handeln

Körperkontakt/Wickelsituationen

Übergriffe	• Zwang von Kindern oder Erwachsenen zu Körperkontakt • Gewaltvolles Anfassen • Küsse • bewusste Nichtbeachtung eigener/anderer Grenzen • Wickeln ohne geschützten Rahmen • Grobes Säubern des Intimbereichs
Grenzverletzungen	• Räumliche und körperliche Begrenzung zum Schutz des Kindes und anderer Kinder • Kitzeln • Ungefragt/unangekündigt an der Windel riechen oder die Windel fühlen
Fachlich korrektes Verhalten	• Einvernehmlicher Körperkontakt • Berührungen, um Kindern Struktur, Sicherheit und Orientierung zu bieten (z. B. Hand halten/anbieten) • Angenehme Stimmfarbe und sprachliche Begleitung der Wickelsituation • Korrekte Bezeichnung der Geschlechtsorgane

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

Übergriffe	• Kontaktaufnahme mit privater Handynummer (wenn kein Notfall vorliegt) • Privaten Kontakt zu Erziehungsberechtigten der eigenen Gruppe aufbauen (auch über Soziale Netzwerke)
Grenzverletzungen	• Erziehungsberechtigte nicht aussprechen lassen • Über nicht anwesende andere Kinder oder Erziehungsberechtigte sprechen
Fachlich korrektes Verhalten	• Respektvoller, wertschätzender und ehrlicher Kontakt • Zuverlässiger und vertraulicher Austausch • Zeitliche Rahmen vereinbaren als Strukturierungshilfe

3. Sexualpädagogisches Konzept

Der sexualpädagogische Themenbereich kann in Kindertagesstätten ganz unterschiedlich Einfluss auf den Kitaalltag nehmen. Eine konzeptionelle Verankerung besteht bereits durch das Sexualpädagogische Gesamtkonzept der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg sowie die dazugehörige Sexualpädagogische Konzeption „Kinder“. In Anlehnung an die dort beschriebenen einzelnen Elemente soll hier im Folgenden, unterstützt durch beispielhafte Handlungs- und Gestaltungsstränge, das sexualpädagogische Konzept der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Farbenfroh dargestellt werden.

3.1 Elemente der Sexualpädagogik

Information

In Bezug auf eine sexuelle Bildung beziehen wir die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Mitarbeiter*innen bei der Gestaltung des Kitaalltags mit ein. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen soll, gebettet in die individuellen Lebenswirklichkeiten der Kinder, spielerisch geschehen. Da wir uns als „Begleiter*innen“ des Kindes verstehen, nutzen wir situationsabhängige Möglichkeiten im Tagesablauf zum Thematisieren entsprechender Inhalte.

Aufgrund der individuellen Entwicklungsstände und der Vielfalt besonderer und unterschiedlicher Lebenslagen der Kinder, ermöglichen wir den Austausch zu diesem Thema entsprechend der möglichen Verständnis- und Kommunikationsebenen. Zum Beispiel nutzen wir dazu in unserer Kita unter anderem Elemente der Unterstützten Kommunikation (UK) in Form von Metacom-Symbolkarten, Gebärden oder Tablets. Hierüber können die Kinder durch Symbole oder Geschichten sexualpädagogische Zusammenhänge kennenlernen. Selbstverständlich setzen wir auch, fachlich basiert, themenspezifische Literatur oder weiteres didaktisches Material, wie zum Beispiel Körperschichten-Puzzle, ein. Dies wird gemeinsam mit den Fachkräften besprochen, veranschaulicht und genutzt. Wir legen viel Wert auf einen begleiteten Umgang, da dieser Zugang auch Raum für themenspezifische Reflexionen von und mit Kindern bietet. Es ist für uns von besonderer Bedeutung, dass wir dabei über die Betrachtung traditioneller Familienrahmen hinausgehen, Kulturen als Vielfalt erleben und alle Gefühle der Kinder beobachten und wahrnehmen. Wir begleiten die Kinder in ihrer Individualität.

Raumgestaltung – Spielraum für Bildung und Bildungslandschaft

Mit unserer barrierefreien Raumgestaltung bieten wir den Kindern ein geschütztes Umfeld und geben ihrem Bedürfnis nach Körperwahrnehmung viele Anlässe für individuelle Erfahrungen. Klar formulierte Regeln schützen diesen Bereich. Raumgestaltung und Bildungsprozesse sehen wir als wechselwirkend an. Für das Kind geht es um die Eroberung des Raumes – mit Kopf, Hand und Fuß. Alle Kinder sollen sich in den Räumen, in den Funktionsbereichen, im Gebäude sowie im Außengelände, kompetent, eigenständig und selbstwirksam erleben können, denn so können sie sich als Konstrukteur*innen ihrer eigenen Entwicklung erleben. Räume senden Botschaften - es ist uns wichtig, diese kreativ zu gestalten und eine Vielfalt an kultur- und geschlechtstypischen Gestaltungsmöglichkeiten und Materialien. Bei der Raumgestaltung ist vor allem wichtig, einen Ort für Kinder zu gestalten, welcher die Balance zwischen der Offenheit zum Entdecken als auch der Sicherheit zum Zurückziehen bietet. Die Pflegesituation bzw. die Pflegeräume sind hierfür ein sensibles Beispiel. Die Kinder sollen sich möglichst aussuchen dürfen, von wem sie gewickelt werden und diesem Wunsch soll nachgegangen werden. Die Pflegeräume bieten eine Intimität, so dass sich die Kinder wohlfühlen können. Gleichzeitig sind sie so gestaltet, dass sie einsehbar sind, um nicht komplett abgetrennt zu sein. Die Pflegesituation gestalten wir vorhersehbar, indem wir unser Tun verbal begleiten und feinfühlig die Signale des Kindes zur Mitwirkung beachten.

Überdies passen wir uns dem Tempo des jeweiligen Kindes an und sind uns bewusst, dass die Pflegesituation für Kind und Fachkraft eine wichtige 1:1 Situation für die Beziehungsgestaltung ist.

Gemeinsame Sprache finden

Mit Kindern über Sexualität zu sprechen bedeutet auch, dass eine gemeinsame Sprache gesprochen werden muss. Die Kinder bringen beispielsweise individuelle Bezeichnungen für Genitalien in den Kommunikationsalltag der Kita. Kinder und Mitarbeiter*innen sollen eindeutige und korrekte Begriffe für Körperteile und themenspezifische Handlungen nutzen (u. A. keine Verniedlichungen). Ziel ist, dass ohne Scham und auf Augenhöhe mit den Kindern alters- und entwicklungsgerecht über sexualpädagogische Themen kommuniziert werden kann. Der Hintergrund ist dabei, dass Kinder befähigt werden, sich auch in herausfordernden Situationen und/oder bei Grenzverletzungen ohne Angst äußern zu können. Dies kann sich sowohl verbal als auch nonverbal zeigen, z. B. indem ein Kind den Kopf wegdreht, sich mimisch äußert oder den Muskeltonus verändert. Die Mitarbeiter*innen sind dazu aufgefordert, feinfühlig die individuellen Signale des Kindes wahrzunehmen, zu interpretieren und entsprechend danach zu handeln. Darüber hinaus legen wir Wert darauf, dass Kinder mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen angesprochen werden.

Umgang mit dem eigenen Körper

Bewegung und Gesundheit sind Bildungsbereiche, in denen Kinder häufig sehr unterschiedliche Erfahrungsschätze in den Betreuungsalltag mitbringen. „Die Entwicklung eines positiven Körpergefühls und – mit zunehmender Selbstbewusstheit – der eigenen sexuellen Identität, bilden einen engen Zusammenhang. (...) Kinder sind neugierig, ihren eigenen Körper und den anderer kennen zu lernen, die eigene körperliche Entwicklung wahrzunehmen und zu erforschen“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2018: S.14 und S.18). Der Sexualpädagogik im Vorschulalter kommt die Aufgabe zu, Kindern ein stabiles Körpergefühl zu vermitteln. Wir möchten, dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren und unterstützen sie im Finden und Erkennen der eigenen Identität. Hierzu bedienen wir uns didaktischer Materialien und Methoden aus allen Bildungsbereichen, wie z. B. Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Arztkoffer, Malen, Erzählen, Wasserspiele, Bewegung, Spiegel, Puppen, Verkleidungsmaterialien. Ziel ist es, zahlreiche Gelegenheiten zu bieten, die es ermöglichen, den eigenen Körper und das dazugehörige Gefühl wahrnehmen zu können. Dafür nehmen wir vor allem situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse von den Kindern auf. Wir begegnen diesen Momenten und fragen mit der erforderlichen Sensibilität, betrachten dann beispielsweise Bücher mit den Kindern, besprechen mit den Kindern Regeln für Spiele oder bieten Rollenspiele an. Durch Angebote mit Materialien, wie Fingerfarben, Matsche oder Kirschkernbäder, lassen wir die Kinder zusätzlich wichtige Körpererfahrungen machen. So ermöglichen wir den Kindern beispielsweise durch die Kindermangel (ein Tiefen-Druck-Gerät, bestehend aus 3 großen luftgefüllten Rollen – oben eine unten zwei – durch das die Kinder sich selbständig durchschieben können) intensive Wahrnehmungserlebnisse, insbesondere, um die eigenen Körpergrenzen wahrzunehmen. Dies trägt dazu bei, dass sich Kinder durch das Spüren des eigenen Körpers und der dazugehörigen Grenzen, besser regulieren können. Viele der von uns begleiteten Kinder haben eine Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit sowie Probleme in der Bedürfnisbefriedigung, der Selbstregulation und Eigenwahrnehmung. Das Besondere an der Kindermangel ist, dass die Kinder eigenständig und so oft, wie sie es benötigen, diese nutzen können. Dies trägt dazu bei, dass sie Selbstwirksamkeit in Bezug auf die eigene Bedürfnisbefriedigung erfahren. Das Wissen um die eigene Wahrnehmung des Körpers macht Kinder stark und befähigt sie „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der Mitmenschen.

Auch die Benennung der Körperteile und das Wissen um die richtige Bezeichnung ist als vorbeugende Maßnahme zu sehen. Denn wenn Kinder Körperteile richtig benennen können, können sie im Fall einer Grenzverletzung konkreter kommunizieren. Durch ein wertschätzendes Klima, Achtung der individuellen Grenzen und Vermittlung von inhaltlichem Wissen versuchen wir, den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Individuelle Grenzen berücksichtigen

Wir gestehen Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu und zeigen ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper ihres Gegenübers auf. Wir ermuntern Kinder, ihren Wahrnehmungen zu trauen und unterstützen das „NEIN“ zu ungewollten Körperkontakten. Überdies sensibilisieren wir Kinder, als Auftrag unserer pädagogischen Verantwortung, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen zurückzuweisen.

Auch die pädagogischen Kräfte sind dazu angehalten, auf ihre eigenen Grenzen zu achten, Grenzüberschreitungen zurückzuweisen, „NEIN“ zu sagen und sich im Kleinteam zu reflektieren. Sie haben jederzeit die Möglichkeit eine Situation zu beenden oder andere Mitarbeiter*innen hinzuzuziehen. Bei der Beachtung der eigenen Grenzen agieren die pädagogischen Kräfte als Vorbilder für die Kinder.

Körpererkundungen

Wir haben uns innerhalb des Teams intensiv damit auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen wir Körpererkundungen des eigenen Körpers sowie unter den Kindern ermöglichen können und haben dafür folgende Regeln aufgestellt:

1. Körpererkundungen unter Kindern dürfen NIEMALS mittels Zwang stattfinden.
2. Die Kinder dürfen frei wählen, ob und mit wem Körpererkundungen stattfinden – dabei ist ein beiderseitiges Einverständnis, sowie ein ähnlicher Entwicklungsstand der Kinder zwingend zu gewährleisten!
3. Körpererkundungen finden nicht öffentlich, sondern in einem geschützten Rahmen statt. Die pädagogischen Kräfte sind dafür verantwortlich einen geeigneten Raum zu schaffen, in welchem sowohl der Schutz für alle Kinder gewährleistet wird als auch die nötige Offenheit besteht, damit pädagogische Kräfte beim Verletzen dieser Regeln eingreifen können.
4. Der seelische und körperliche Schutz aller Kinder steht permanent im Fokus – dazu gehört auch die Regelung, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen des Intimbereichs gesteckt werden. Bei Körperöffnungen des Gesichts (beispielsweise Ohren, Nase, Mund) sollte möglichst eine Fachkraft im Spiel beteiligt sein, um auf die Grenzen beteiligter Kinder achten zu können. Zum Beispiel achten die pädagogischen Kräfte darauf, dass bei Arztspielen vorsichtig in die Ohren geschaut und das Fieberthermometer nur wenig in den Mund eingeführt wird).
5. Zu den Körpererkundungen unter Kindern zählen in keinem Fall Praktiken der Erwachsenensexualität – die pädagogischen Kräfte sind dazu angehalten in das „Spiel“ einzugreifen, wenn Kinder sich nicht an die Regeln halten (dieser Punkt gilt für alle formulierten Regeln).
6. Sexuelle Verhaltensweisen von Kindern werden im Kleinteam reflektiert, um Beweggründe, Wünsche und Bedürfnisse von Kindern adäquat herauszuarbeiten und darauf angemessen eingehen zu können.

Beispiele von Körpererkundungen

1. Es könnten sich zwei Kinder mit ähnlichem Entwicklungsstand gegenseitig zum Wickeln einladen. Eine pädagogische Kraft würde die Kinder wickeln und ihre Handlungen dabei sprachlich begleiten. Die Kinder hätten die Möglichkeit den eigenen Körper und den Körper des anderen Kindes anzuschauen und ggf. Fragen zu stellen. Die pädagogische Kraft hätte hierbei die Aufgabe, zunächst das Einverständnis beider Kinder deutlich wahrzunehmen und während des Wickelns die Signale beider Kinder zu beobachten und bei auftretendem Unwohlsein oder Grenzverletzungen (z. B. bei einem ungewollten Anfassen oder einem zu intensiven Anschauen) einzugreifen.
2. Es könnten sich zwei Kinder mit ähnlichem Entwicklungsstand dazu einladen, gemeinsam auf die Toilette zu gehen. Ähnlich wie beim Wickeln hätten die Kinder hier die Möglichkeit sich gegenseitig anzuschauen und Gemeinsamkeiten oder Unterschiede des Körpers inklusive der Geschlechtsorgane festzustellen. Eine pädagogische Kraft würde die Erkundung insofern begleiten, als dass sie im Waschraum (jedoch nicht in der Toilettenkabine) als Ansprechperson zur Verfügung stünde und ebenfalls auf Signale oder Gesagtes der Kinder achten würde.
3. Pädagogische Kräfte könnten die Initiative von Kindern, sich selber anzufassen und/oder stimulieren zu wollen aufgreifen (z.B. in Wickelsituationen). Die Kräfte sind dazu angehalten, die Kinder in dem Raum vor ungewollten Blicken entsprechend zu schützen (z.B. Vorhänge zuziehen, Raumwechsel anbieten, Türen schließen). Unter diesen Voraussetzungen könnten sie den Kindern die Zeit für Selbsterkundungen einräumen und die Beobachtung sprachlich begleiten, beispielsweise: „Ich sehe, dass du dich gerade anfassen möchtest. Ich drehe mich ein wenig von dir weg und lasse dir dazu die Möglichkeit. Dann werde ich dich gleich zu Ende wickeln.“)

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

In unserer Kita streben wir eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten an. Im Hinblick auf die sexuelle Bildung geht es dabei vor allem darum, dass Raum für Kommunikation und Transparenz geschaffen wird. Wichtige Bausteine sind dabei der Austausch, die Ansprechbarkeit und das Vertrauen. Es können situationsorientiert individuelle Gespräche und/oder Elternabende stattfinden. Eltern werden von uns über das Interesse ihrer Kinder angemessen und regelmäßig informiert. Ihnen wird mitgeteilt, wie wir in der Kita mit körpernahen Erfahrungen und Fragen umgehen, welche klaren Regeln es gibt und wir erörtern gemeinsam, wie wichtig dies für die Entwicklung der Kinder ist. In der Zusammenarbeit geht es darum, die kindliche Sichtweise von Sexualität zugänglich zu machen. Es geht dabei nicht um eine Wissensvermittlung, es geht vielmehr um das Verständnis einer ganzheitlichen Erfahrungswelt für Kinder und um die Differenzierung von kindlicher Sexualität im Gegensatz zur Sexualität von Erwachsenen.

4. Gestaltung von Räumen

In der Überzeugung, dass ein Kind einen geschützten und gut gestalteten Rahmen braucht, planen wir präventiv und von Beginn an mit dem Wissen über die Handlungsabsichten des Kindes und schaffen eine unterstützende Lernumgebung. Diese Haltung, verbunden mit Gestaltungsmöglichkeiten und Regeln der Nutzung, ermöglicht uns eine bedürfnisorientierte Arbeit sowie eine prozessorientierte Entwicklungsatmosphäre – als eine wesentliche Grundlage zum Schutz des Kindes. Bei der Gestaltung unserer Räume gilt außerdem, dass jedes Kind individuell in den Blick genommen und angehört wird. Wir wollen die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und darauf entsprechend reagieren. Die bewusste Gestaltung von Räumen kann darüber hinaus auch ganz konkret dazu beitragen, Kinder vor Übergriffen oder Gewalt zu schützen.

4.1 Räume innerhalb der Heilpädagogischen Kindertagesstätte

Folgende Fragen sind deshalb bei der Gestaltung unserer Räume leitend für uns:

- Wo gibt es offene, einsehbare Bereiche, die Transparenz gewährleisten?
- Wie wird gleichzeitig die Privatsphäre und Intimität der Kinder gewährleistet?
- Wo können Rückzugsorte geschaffen werden, ohne gleichzeitig besondere Möglichkeiten für Übergriffe zu schaffen?
- In welchen Situationen brauchen die Kinder besonderen Schutz? Welche besonderen Regelungen gibt es für diese Situationen?

Konkret bedeutet dies für die Gestaltung der Räumlichkeiten in unserer Einrichtung:

- Alle Räume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Gruppenform (NKiTaG, DVO-NKiTaG, bzw. Landesrahmenvertrag).
- In jeder Gruppe gibt es z. B. eine zweite Ebene, Nischen und Nebenräume, so dass Rückzugsorte für die Kinder, mit oder ohne Begleitung von Mitarbeiter*innen, zugänglich sind. Überdies stehen zum Beispiel Decken und Kissen für die Kinder zur freien Verfügung, damit sie sich den Raum entsprechend ihrer Bedürfnisse gestalten können.
- Alle Gruppenräume sind von außen einsehbar und verfügen über Sichtfenster in den Flurbereich.
- Die Funktions- und Therapieräume (Snoezelraum, Matschraum, andere Differenzierungsräume), als geschützter Raum ohne Sichtfenster, sind von allen Mitarbeiter*innen jederzeit betretbar, um möglichen Übergriffen vorbeugen zu können. Die Mitarbeiter*innen sind darüber informiert, dass ein Zugang jederzeit möglich und erwünscht ist.
- Der Schlafraum der Krippe verfügt über „eigene“ Betten für jedes Kind und kann als Rückzugsort im Tagesablauf genutzt werden. Während der Schlafenszeit befindet sich in der Regel ein*e Mitarbeiter*in bei den Kindern im Schlafraum. Zusätzlich verfügt der Schlafraum über ein datenschutzkonformes Babyphone mit Kamera, um alle anwesenden Personen zu schützen und im Notfall Hilfebedarf signalisieren zu können.
- Unser Außenbereich ist übersichtlich und größtenteils für die Gruppen einsehbar. Neben dem großen Kitaspielfeld verfügt die Krippe über einen separaten Spielplatz. Das Außengelände verfügt über mehrere Rückzugsorte für die Kinder, z. B. in Form von Spielhäusern und naturnahen Verstecken.
- Die Türen zum Hauswirtschafts- und Technikraum sowie der Küche sind als Schutzfaktor für die Kinder abgeschlossen, sodass diese keinesfalls alleinigen Zutritt haben. Denn in diesen befinden sich beispielsweise gefährliche Stoffe und Materialien, wie Reinigungsmittel und scharfe Messer.

Grundsätzlich werden die Kinder im Sinne der Partizipation bei der Raumgestaltung und -nutzung angehört und dürfen ihren Möglichkeiten entsprechend mitbestimmen sowie mitgestalten.

4.2 Fahrdienst

Die Kinder aus den Kleingruppen werden sowohl mit internen Fahrer*innen als auch mit externen Fahrdiensten zwischen der Heilpädagogischen Kindertagesstätte und dem jeweiligen Zuhause befördert. Im Hinblick auf den Schutz während der Beförderung haben wir uns im Team mit folgenden Fragen beschäftigt:

- Wie kann der Schutz der Kinder während der gesamten Fahrt gewährleistet werden?
- Welche Risikofaktoren gibt es und wie können diese zum Schutz der Kinder verändert werden?
- Welche Schulungen und Unterweisungen sind für die Fahrer*innen besonders wichtig?

Anhand dieser Fragen wurden Schutzfaktoren, die in unserem internen Fahrdienst bereits verankert sind, herausgearbeitet und einige Neuerungen, die dem Schutz der Kinder dienen, ergänzt. Dazu gehören:

- Die Beförderung der Kinder erfolgt durch eine*n Fahrer*in.
- Die Kinder werden anhand eines festen Fahrplans mit dazugehörigen festen Zeiten befördert. Die Eltern kennen diesen Zeitplan und werden kontaktiert sollte es zu Abweichungen kommen.
- Fahrer*innen müssen für die Einstellung und somit vor der ersten Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Fahrer*innen nehmen regelmäßig an Erste-Hilfe-Fortbildungen teil.
- Fahrer*innen nehmen an einem Fahrsicherheitstraining teil.
- Fahrer*innen werden über spezifische Verhaltensweisen und gesundheitliche Faktoren der zu befördernden Kinder und über weitere fahrdienstspezifische Themen unterwiesen.
- Das Fahrzeug ist mit einem Handy und einer Freisprechanlage ausgestattet. Die Fahrer*innen erhalten eine Einweisung.
- Das Fahrzeug ist mit einem Innenspiegel ausgestattet, um alle Kinder im Innenraum des Busses im Blick behalten zu können.

Der externe Fahrdienst hat Kenntnis über unser Schutzkonzept und dessen Inhalte, wie z. B. die zuvor beschriebenen geltenden Schutzmaßnahmen für unseren internen Fahrdienst.

5. Die Kindertagesstätte als Erfahrungs- und Übungsraum für Demokratie und Partizipation

Vorhandene Machtstrukturen und Abhängigkeiten müssen vor allem Organisationen, welche das Zusammenleben sowie Zusammenkommen von Menschen ermöglichen, präventiv und nachhaltig hinterfragen. Dabei kann es einerseits um Macht in Bezug auf strukturelle Ungleichheiten gehen, andererseits um Macht in Beziehungen zwischen den aufeinandertreffenden Personen. Die Etablierung von Demokratie- und Partizipationsstrukturen, als grundlegende Prinzipien, stellen eine wesentliche Möglichkeit dar, Ansätzen von Machtstrukturen von Anfang an entgegen zu wirken. Finden sich in einer Organisation Prinzipien von Demokratie und Partizipation verankert, werden dadurch von Anfang an konzeptionelle und verhaltensbezogene Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten etabliert und persönliche Beziehungen in ein teilhabendes, soziales Geflecht integriert. Uns ist es deshalb wichtig, dass unsere Tätigkeiten und die Kultur unseres Zusammenlebens und Zusammenarbeitens von einer demokratischen Grundauffassung und entsprechenden Prinzipien geprägt sind. Diskriminierung oder Gewalt gegen Menschen auf Grund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab. Mit dieser Haltung wollen wir den Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen begegnen und gleichzeitig im Sinne der Demokratiebildung auch demokratisches Handeln vermitteln. Innerhalb unserer Angebote wollen wir ihnen zudem im jeweiligen Kontext die Möglichkeit mitgeben, mitzureden, mitzuentcheiden und mitzuhandeln. Hierfür schaffen wir durch strukturelle Bedingungen und konzeptionelle Grundlagen konkrete Voraussetzungen.

„Kinder lernen Demokratie, wenn sie ihren Bedürfnissen, Interessen und Vorstellungen in Aushandlungsprozessen Geltung verschaffen können. Sie wachsen in eine demokratische Alltagsstruktur hinein, indem sie ihr Recht ausleben, sich an der Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens zu beteiligen und für sie wichtiges mitzubestimmen. Eine Einrichtung in der Kinder Demokratie erleben, ist ein Ort, an dem sie die Möglichkeiten haben, ein Gefühl für sich selbst zu entwickeln.“ (Müller u.a., o.J., o.S.)

Bereits 1989 wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention dem Kind das Recht zugesprochen, gehört und direkt beteiligt zu werden (Artikel 12). Da das System Kindertageseinrichtung in der heutigen Lebenswelt von Kindern einen wesentlichen Raum für Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten darstellt, ist es unabdingbar, Demokratie mit Partizipationsmöglichkeiten auch hier als ein wesentliches Rahmen und Haltungsziel zu manifestieren. Das Recht auf Beteiligung darf in einer Demokratie keine Frage des Alters sein. Somit findet sich der Grundsatz, Kindern in einer in ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, auch im niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (§ 4 Abs. 4 NKiTaG). Auch im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich heißt es: Durch altersgemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen können demokratische Verfahrensweisen im Alltag gelebt und die zunehmende Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Kinder gefördert werden. Vereinbarungen treffen, Regeln verabreden, die eigene Meinung vertreten, Vorschläge machen – all dies kann in der Tageseinrichtung für Kinder praktiziert werden. Demokratie und Partizipation sind somit als Leitgedanken zur Gestaltung von Kindertageseinrichtungen auf politischer Ebene verankert.

Doch was bedeuten diese beiden Grundsätze für unsere pädagogische Arbeit?

Demokratie in Kindertageseinrichtungen kann als eine Frage der Kultur des Miteinanders verstanden werden. In diesem Zusammenhang soll Demokratie in der frühen Kindheit die Möglichkeit der Beteiligung bei allen das System betreffenden Entscheidungen sein. Dazu müssen vor allem die Machtverhältnisse in Kitas näher betrachtet werden, es gilt den Fokus auf eine vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu legen. Die Fachkräfte in der Kita haben folglich die Aufgabe, „sich zu vergegenwärtigen, wer auf welcher Grundlage, an welcher Stelle Entscheidungen trifft und aus welchem Grund das Recht dazu hat“ (Doll u.a. 2020: S.11). Dabei sind Kinder als besonders schutzbedürftig in Bezug auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen von Erwachsenen anzusehen. Ebendieses Verhältnis muss in Kindertageseinrichtungen im Bewusstsein und handlungsleitend sein – es geht um verbindliche, kindgerechte und transparente Regeln und nicht um die Ausübung von Macht.

Partizipation stellt heute ein wichtiges Merkmal der Qualität in Kindertageseinrichtungen dar. Grundlegend gilt, dass eine gedankliche Verankerung dieses Grundsatzes bei allen Beteiligten eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Partizipation ist: „Partizipation muss von den Erwachsenen gewollt sein und beginnt in ihren Köpfen“ (Hansen u.a. 2009: S. 46).

Wie sichern wir die Umsetzung von Demokratie und Partizipation durch unsere Fachkräfte?

Die professionelle Haltung der pädagogischen Fachkräfte stellt die Grundlage für die Umsetzung von Demokratie und Partizipation in der Kindertagesstätte dar. Deswegen ist es für uns bedeutsam, einen kontinuierlichen Austausch der Fachkräfte als wesentlichen Bestandteil der Partizipations- und Demokratiebildung zu verankern und dies als einen andauernden Prozess zu betrachten.

Beispielhaft helfen uns dabei folgende Fragestellungen:

- Welche handlungsleitende (ethisch-moralische) Wertorientierung habe ich in meiner pädagogischen Arbeit?
- Welche Normen, Deutungsmuster oder Einstellungen bringe ich im Einrichtungsalltag mit?
- Welches Bild vom Kind habe ich?
- Wie sehe ich mich selbst als pädagogische Fachkraft und wie verstehe ich meine Rolle?

Im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Fortbildungen sind unsere Fachkräfte aufgefordert, sich mit entsprechenden Fragestellungen auseinanderzusetzen und die Arbeit in unserer Einrichtung so im Sinne von Demokratiebildung und Partizipation kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Wie haben wir Demokratie und Partizipation methodisch verankert?

Im Sinne der Partizipation haben die Kinder sowohl im Kita-Alltag als auch in konkreten Entscheidungssituationen die Möglichkeit mitzubestimmen und mitzuentcheiden. In unserer Einrichtung legen wir besonderen Wert darauf, auch die nonverbalen Signale von Kindern wahrzunehmen, feinfühlig zu interpretieren und adäquat zu reagieren. Der demokratische Grundgedanke wird vor allem durch entwicklungs- und altersgemäße sowie routinierte Beteiligungsformen umgesetzt.

Beispielhafte Beteiligungsmöglichkeiten in unserer Kita:

- ritualisierte Erzähl- und Morgenkreise bieten den Kindern die Möglichkeit ihre Bedürfnisse mitzuteilen, ihre Wünsche zu äußern und gewährleisten einen strukturierten und sicheren Start in den KiTa-Tag
- die aktive, gemeinsame Alltagsgestaltung stärkt die Kinder unter anderem in ihrer Selbstwirksamkeit und fördert ihre Selbstständigkeit
- das freie Spiel unterstützt z. B. die Entwicklung von Neugierde, Kreativität und sozialem Lernen und ermöglicht den Kindern in eigenem Tempo spielerisch neue Fähigkeiten auszubilden
- gemeinsame Auswahl und Gestaltung von pädagogischen Angeboten, z. B. in interessenbezogenen Projekten

Beispielhafte Methoden für Beteiligungsmöglichkeiten in unserer Kita:

- Unterstützte Kommunikation (UK), z. B. durch den Einsatz von Bildkarten, Gebärden, elektronischen Sprachausgabegeräten
- Technische Hilfsmittel (Mobiles Lernen), z. B. Arbeit mit Tablets, Übersetzungsgeräten
- Anwendung von Mobilitätshilfen, z. B. Rollstühle, Rollatoren, Geh- und Stehtrainer
- Marte Meo (Methode der ressourcenorientierten Entwicklungsunterstützung) als Möglichkeit der angemessenen, am Entwicklungsstand des Kindes orientierten, verbalen sowie nonverbalen Kommunikation seitens der Fachkräfte.

Im Folgenden geht es um die Konkretisierung von Partizipation in unserer Einrichtung. Dazu führen wir drei Beispiele an, wie genau Partizipation gelebt wird und welche Beteiligungsmöglichkeiten den Kindern dabei zur Verfügung stehen:

1. Im Bereich des Freispiels wurde in der Einrichtung festgelegt, dass es den Kindern freisteht, ob, mit wem und womit die Kinder spielen möchten. Die pädagogischen Kräfte dürfen die Kinder bei der Auswahl alters- und entwicklungsspezifisch unterstützen, sie auf Wunsch der Kinder im Spiel begleiten und einen Rahmen für das gemeinsame Spiel vorgeben. Dieser Rahmen bezieht sich vor allem auf den Schutz aller Kinder (Schutz vor Unfällen und Übergriffen) und auf vorhandene Ressourcen.
2. Während des Frühstücks und des Mittagessens dürfen die Kinder in unserer Einrichtung aus den vorhandenen Angeboten frei wählen, was sie essen möchten, wie viel sie davon essen möchten, wie sie essen möchten und ob sie essen möchten. Die pädagogischen Kräfte stellen Besteck zur Verfügung und unterstützen die Kinder auf Wunsch bei der Verwendung. Außerdem behalten sie beim Essen einen Überblick über die gesamte Gruppe, damit allen Kindern eine ähnliche Menge zur Verfügung steht.
3. In unserer Einrichtung dürfen die Kinder selbst entscheiden, ob, wie, wo, wann und wie lange sie schlafen möchten und wer sie beim Schlafen ggf. begleiten soll. Die Entscheidung der Kinder erfolgt innerhalb eines vorgegebenen Rahmens der pädagogischen Kräfte – dieser legt fest, welche Räumlichkeiten zum Schlafen geeignet sind und berücksichtigt das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder.

Neue Formen der Beteiligung entwickeln wir kontinuierlich in der Interaktion mit den Kindern weiter. Dabei ist uns besonders wichtig, dass die Kinder sich als selbstwirksame, aktive Gestalter*innen erleben und ein Gefühl der Zugehörigkeit und der gegenseitigen Achtung entwickeln.

6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita

Mit einem systematischen Beschwerdemanagement wird das Ziel verfolgt, Menschen vor unprofessionellem Handeln zu schützen, beziehungsweise pädagogisches Handeln zu verbessern. Ein wirksames Beschwerdemanagement setzt deshalb voraus, dass Offenheit, Veränderungsbereitschaft sowie ein konstruktiver Umgang mit Kritik, Beschwerden und allgemeinen Äußerungen zu Institutionsprozessen auf allen Ebenen bestehen. Wir verstehen Beschwerden als Rückmeldungen, die uns auf der Grundlage einer prozessorientierten Haltung auffordern, unser Handeln zu überprüfen, zu reflektieren und zu verbessern. In unserer Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt beschreiben wir, welche übergeordneten Prozesse bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg im Qualitätsmanagement verankert wurden, um Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, aber auch von Kund*innen, deren Angehörigen oder sonstigen Anspruchsgruppen systematisch zu bearbeiten. Mit „**Bubl**“ wurde vor einigen Jahren zudem eine bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die im Lebenshilfekontext eine Beschwerde haben – Kund*innen, Angehörige, gesetzliche Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen. Bubl ist telefonisch, per Post, per E-Mail oder per WhatsApp erreichbar. Bubl-Flyer liegen in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg aus. Weitere Informationen zu Bubl findet man auf der Internetseite unter bubl.de.

Die Einrichtungsleitung fungiert als Ansprechpartner*in für jegliche Form von Beschwerden seitens aller beteiligter Personen. Darüber hinaus dienen die pädagogischen Kräfte der jeweiligen Gruppe als direkte Ansprechpartner*innen und Beschwerdestelle für Erziehungsberechtigte und Kinder.

Das Recht des Kindes auf Beschwerde

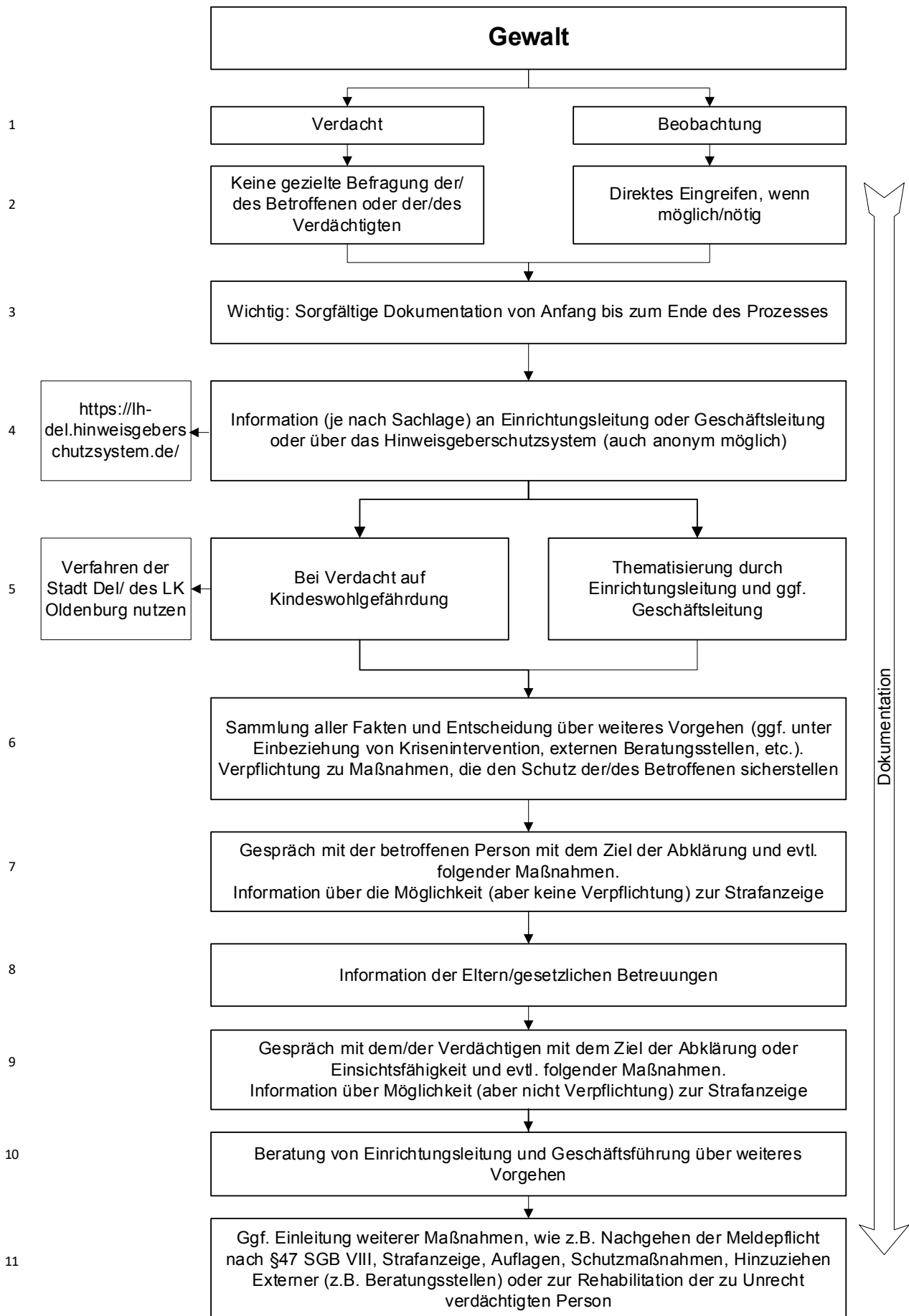
Im Rahmen des Rechtes eines jeden Kindes auf Beteiligung liegt es in unserer pädagogischen Verantwortung, Möglichkeiten zu schaffen, dass Kinder sich beteiligen können und ihre Angelegenheiten gehört werden. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist das Wissen darüber, dass die Kinder ein Recht auf Beschwerde haben und dies von den Fachkräften als wünschenswert empfunden und kommuniziert wird. Kinder äußern ihre Beschwerden durch vielfältige Ausdrucksweisen. Dabei können ihre Anliegen und Wünsche sehr unterschiedlich aussehen. Die zugewandte und dialogische Haltung der Mitarbeiter*innen, sowie ein respektvolles und wertschätzendes Vorgehen bei Beschwerden, bilden das Fundament eines professionellen Umgangs im KiTa-Alltag. Das heilpädagogische Milieu unserer Einrichtung bietet den Kindern alltagsintegriert und situationsorientiert die Möglichkeit, sich ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu beschweren. Neben verbalen Äußerungen kommunizieren unsere Kinder vermehrt nonverbal, zum Beispiel über Mimik, Gestik und Muskeltonus, sowie mittels anderer Ausdrucksweisen. Dazu gehören verstecken, weglaufen, Ablehnung von Situationen/Materialien, Vermeidung von Interaktion und Blickkontakt sowie fremd – und autoaggressives Verhalten. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeit, sich mithilfe von Elementen aus der Unterstützten Kommunikation zu beschweren (Objekt, Foto/Bildkarten, elektronische Sprachausgabegeräte, Gebärden und weiteres). Die aufmerksame Beobachtung und die feinfühlige Interpretation des gezeigten Verhaltens der Kinder, ermöglichen das Wahrnehmen sowie ein Verständnis für die jeweilige Beschwerde. Ergänzend kann es wichtig sein wahrzunehmen, in welchen Situationen sich ein Kind wohl fühlt und wahrgenommen fühlt. Insbesondere Kinder die keine starken Signale senden können sind darauf angewiesen, dass die Mitarbeiter*innen auch diese lesen können. Gemeinsame Dienstbesprechungen und Fachberatungen bieten den Raum zur Reflexion und zum Austausch um die Signale der Kinder gemeinsam zu deuten.

Allgemein gilt: Jedes Kind kann sich an eine selbst ausgewählte Vertrauensperson wenden und wird dort bei allen Beschwerden ernst genommen. Das Anliegen wird häufig auf direktem Wege geklärt oder kann in anderen Fällen aufgenommen und im Nachhinein bearbeitet werden. Beschwerden können einzelne Personen, Gruppen oder auch die gesamte Einrichtung betreffen und werden entsprechend der Thematik entweder im direkten Kontakt, in der Gruppe (beispielsweise in Form eines Morgenkreises) oder auf Dienstbesprechungen bearbeitet. Maßgeblich für alle Ebenen ist eine alters- und entwicklungsentsprechende Rückmeldung beziehungsweise Reaktion auf die Beschwerde. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit, ihrer Selbstwahrnehmung und ihrer Selbstwirksamkeit zu unterstützen, zu bestärken und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

7. Umgang mit Gewalt

7.1 Allgemeiner Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf zeigt verallgemeinernd auf, wie bei beobachteter oder vermuteter Gewalt vorzugehen ist. Unbestritten ist: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Eine körperliche Auseinandersetzung erfordert beispielsweise ein anderes Eingreifen als eine inadäquate Bemerkung oder die unangemessene Machtausübung einer pädagogischen Kraft gegenüber einem Kind. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.

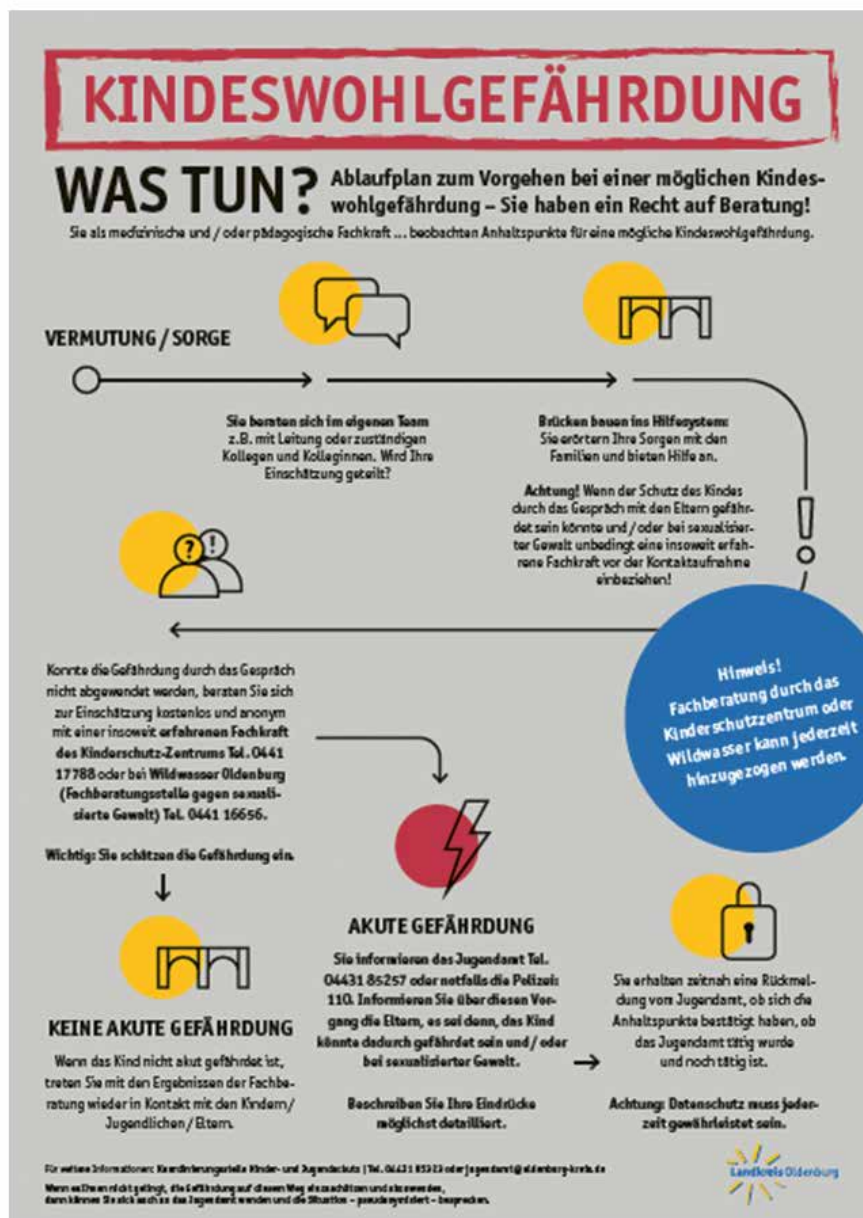


Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:
Mitarbeiter*in ⇔ Kund*in / Kund*in ⇔ Kund*in / Mitarbeiter*in ⇔ Mitarbeiter*in
Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.
Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.
Beobachtung: Jemand wird Zeug*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten. Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdachtes sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert. Eine anonyme Meldung kann erfolgen, wenn auf Gewalt innerhalb der Organisation aufmerksam gemacht werden soll <https://lh-del.hinweisgeberschutzsystem.de/>. Weitere Informationen finden sich im Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden. Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen. Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet. Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtige Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigten Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen. Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

7.2 Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen

Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang konkretisieren Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ und Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ dieses Recht. Das Wohl des Kindes ist darüber hinaus auch in der Deutschen Gesetzgebung verankert. Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Und nach § 1 Abs. 1 SGB VIII haben junge Menschen das Recht auf die Förderung der Entwicklung und auf die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Gewährleistung ihrer Rechte schützen wir, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl. Zu möglichen Formen der Kindeswohlgefährdung zählen, wie oben beschrieben, die physische und psychische Gewalt, der sexuelle Missbrauch und die Vernachlässigung. Wir sind sensibel für körperliche, psychische, kognitive und soziale Merkmale und Verhaltensweisen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten. Nehmen wir im Rahmen unserer Arbeit entsprechende Hinweise wahr, halten wir uns bei unserem Vorgehen konkret an den folgenden Verfahrensablauf des Landkreis Oldenburgs:



8. Personalverantwortliche Maßnahmen

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement-System der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, auf das alle Mitarbeiter*innen online zugreifen können.

Einstellungen

Zur Prüfung der Eignung von neuen Mitarbeiter*innen finden Vorstellungsgespräche statt. Alle Mitarbeiter*innen in den Diensten und Einrichtungen sind gesetzlich dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis für die Einstellung vorzulegen. Dies zählt ebenso für Praktikant*innen welche länger als zwei Wochen in einem Dienst oder einer Einrichtung tätig sind. Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg fordert alle drei Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiter*innen ein, um den möglichen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen fortlaufend zu überprüfen.

Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Haltungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise sind die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s. u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter*innen mit Konzeptionen, QM-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner*innen vertraut gemacht werden.

Probezeitgespräche

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

Grundlagenschulungen für neue Mitarbeiter*innen

Jede*r neue Mitarbeiter*in verpflichtet sich innerhalb der ersten drei Jahre nach Beschäftigungsbeginn bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg an sieben Grundlagenschulungen des Trägers teilzunehmen und diese im Schulungspass zu dokumentieren. Bestandteil der möglichen Grundlagenschulungen ist beispielsweise die Vorstellung des Trägers mit den Werten und dem Leitbild der Lebenshilfe. Hinsichtlich der Prävention vor Gewalt stellen die Grundlagenschulungen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“ und „Schutz vor Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen“ einen zentralen Bezug dar.

Schulung, Fortbildung, Dienstbesprechung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtage an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen. Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung nehmen regelmäßig an gruppeninternen Fachberatungen teil. Diese haben das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus nutzen wir die Möglichkeit einer Autismus spezifischen Fachberatung für alle Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Eltern. Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflexion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen. Bei der Auswahl der Fortbildungsinhalte werden die Interessen und Wünsche der Mitarbeiter*innen sowie aktuelle Bedarfe der Einrichtung berücksichtigt.

In unserer Einrichtung sind vor allem entwicklungsunterstützende Themen von großer Bedeutung. Dazu zählt beispielsweise die videobasierte Marte Meo Methode. Ziele dabei sind unter anderem der Aufbau von Bindung und positiver Beziehungsgestaltung, sowie die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertes aller Beteiligten. In unserer Heilpädagogischen Kindertagesstätte verfügen alle pädagogischen Kräfte über eine zertifizierte Ausbildung in der Anwendung von Marte Meo.

Informationen zu unseren Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf der Internetseite der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg zu finden.

Erklärung „Prävention von Gewalt“

Alle Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen (siehe Abbildung auf der folgenden Seite).

Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten¹ der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Beschäftigte der Lebenshilfe achten die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch Auszubildene, FSJ'ler*innen, BFD'ler*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unserer Schutzkonzepte erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. Die Leitungen unserer Dienste und Einrichtungen beziehen ihr Team und die Menschen mit ein, die wir begleiten, unterstützen und fördern. Die Pädagogische Leitung begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es in den Diensten oder Einrichtungen zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar erforderlich.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unserer Schutzkonzepte darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter*innen, betroffene Personen, Angehörige oder auch verdächtige Personen zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Informationen

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch

Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Fortbildungen, Materialien, Links

www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch

AMYNA e. V.

Materialien, Veranstaltungen, Schulungen,

Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt,

auch mit dem Schwerpunkt Inklusion

www.amyna.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangeboten

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Suse hilft

Ein Projekt des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

für Frauen und Mädchen mit Behinderung

www.suse-hilft.de

Flyer zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

Materialien der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt

<https://lks-niedersachsen.de/material/>

Mixed pickles e. V.

Sexualpädagogische Materialien, Broschüren zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

<https://www.mixedpickles-ev.de/veroeffentlichungen/broschueren/>

Kinderschutz in Niedersachsen
Fachinformationen, Veranstaltungen, Adressdatenbank
www.kinderschutz-niedersachsen.de

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt
Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums
<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html>

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern
Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe
<https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.
Herder Verlag, 2019.
Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita
ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen.
Beltz, Juventa, 2018.
Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien
ISBN 978-3-7799-3091-4

Beratung, Kooperation und Vernetzung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)
Telefon: 0800 22 55 530
per E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.anrufen-hilft.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche, anonym und kostenlos)
Telefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550
www.nummergegenkummer.de

BUBL
Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)
Telefon: 08000 118 018
<https://www.bubl.de/>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym und kostenlos)
Telefon: 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Medizinische Kinderschutzhotline
telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen
von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch
Telefon: 0800 19 210 00
<https://www.kinderschutzhotline.de>

Für die Stadt Delmenhorst:

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst
Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
Telefon: 04221 992573
E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen
Telefon: 04221 99-2450
E-Mail: fachstelle@delmenhorst.de

Für den Landkreis Oldenburg:

KinderschutzZentrum Oldenburg
Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendliche und für Eltern und Angehörige
www.kinderschutzol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
www.wildwasseroldenburg.de

10. Gesetzliche Grundlagen ¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

¹ Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 37a SGB IX	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 AGG	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden.
§ 7 AGG	Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden.
§ 12 AGG	Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen.

Literatur

InDiPaed (2025): Verhaltensampel Kinderschutz

(<https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz>)

erstellt von Anne Kuhnert für InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.).

(<https://www.indipaed.de>), Zugriff am 27.11.2025

Bartosch, U., Knauer, R., Bartosch, C., Bleckmann, J., Grieper, E., Maluga, A. & Nissen, I. (2014):

Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen für Bildung in der

Demokratie. Verfügbar unter: [https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/](https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/partizipation_in_der_kita_web.pdf)

[partizipation_in_der_kita_web.pdf](https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/partizipation_in_der_kita_web.pdf) (Zugriff am 24.11.2025)

Doll, I., Hermann, K., Kruse, M., Lamm, B., & Sauerhering, M. (2020).

Demokratiebildung und Partizipation in der Kita

Hansen, R., Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2009): Die Kinderstube der Demokratie. TPS, 2,

S. 46-50. Verfügbar unter: [https://www.partizipationund-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_](https://www.partizipationund-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf)

[Sturzenhecker_Kinderstube%20 der%20Demokratie.pdf](https://www.partizipationund-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf) (Zugriff am 24.11.2025)

Müller, C., Ranft, M. Weishaupt, H. (o.J.): Handbuch für Erzieherinnen zur Werte-,

Demokratie und Vielfaltförderung Anregungen für die Arbeit in Kindertagesstätten

Zugriff am 24.11.2025 unter [Kita-Handbuch-1.pdf](#) (friedenskreis-halle.de)

Niedersächsisches Kultusministerium (2023): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im

Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Verfügbar unter: [https://](https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf)

[www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_](https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf)

[im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_](https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf)

[Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_](https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf)

[Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf). (Zugriff am 24.11.2025)

Niedersächsisches Landesjugendamt (2023): Fachliche Orientierung. Erstellung eines Konzepts zum

Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch

i. V. m. § 48 a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII. Verfügbar unter: [https://soziales.niedersachsen.](https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf)

[de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_](https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf)

[Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf](https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf) (Zugriff am 24.11.2025)

Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info> (Zugriff am 24.11.2025).

Zartbitter e.V. (2019): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Tipps für Mütter und Väter

[https:// www.lh-del.de/de/farbenfroeh.html](https://www.lh-del.de/de/farbenfroeh.html)

